

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Bundesbeschluss über den Vorbehalt künftiger Restwassermengen
Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 1986

27. Mai 1986

Bundeskanzlei

Eidgenössische Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 17. März 1986 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung» (Änderung von Art. 34^{bis} Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 105 879 eingereichten Unterschriften sind 103 575 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, Sekretariat: Frau Eva Ecoffey, Zentralsekretariat der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, Postfach 4084, 3001 Bern.

12. Mai 1986

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1984 II 1363

**Eidgenössische Volksinitiative
«für eine gesunde Krankenversicherung»**

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	16 238	258
Bern	22 043	261
Luzern	3 026	35
Uri	357	23
Schwyz	753	28
Obwalden	155	-
Nidwalden	308	-
Glarus	209	8
Zug	577	7
Freiburg	2 756	50
Solothurn	3 726	52
Basel-Stadt	6 378	53
Basel-Landschaft	3 953	71
Schaffhausen	1 860	16
Appenzell A. Rh.	289	468
Appenzell I. Rh.	111	1
St. Gallen	3 657	42
Graubünden	1 328	37
Aargau	4 409	111
Thurgau	2 069	44
Tessin	5 510	173
Waadt	6 670	89
Wallis	3 013	147
Neuenburg	6 593	67
Genf	4 831	160
Jura	2 756	103
Schweiz	103 575	2 304

Eidgenössische Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34bis

¹ Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und die Unfallversicherung ein. Er überträgt deren Durchführung Einrichtungen, die die Versicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben.

1. Die Unfallversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund kann das Obligatorium auf weitere Kreise der Bevölkerung ausdehnen.
2. Die Krankenpflegeversicherung ist für die ganze Bevölkerung obligatorisch. Sie deckt ohne zeitliche Begrenzung die Behandlungskosten bei Krankheit und, soweit nicht anderweitig von Gesetzes wegen versichert, bei Unfall; eingeschlossen sind die Hauskrankenpflege und Leistungen der Gesundheitsvorsorge.

Die Versicherung wird finanziert:

- a. durch Beiträge der Versicherten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; bei Erwerbstägigen wird das volle Erwerbseinkommen zur Bemessung des Beitrags herangezogen, wobei die Arbeitgeber bei Arbeitnehmern mindestens die Hälfte übernehmen. Kinder bezahlen keine Beiträge;
- b. durch einen Beitrag des Bundes von mindestens einem Viertel der Ausgaben; das Gesetz regelt die Beteiligung der Kantone am Bundesbeitrag.

Das Gesetz kann eine Beteiligung der Versicherten an den von ihnen verursachten Kosten von höchstens einem Fünftel ihres Beitrages pro Jahr vorsehen; keine Kostenbeteiligung darf bei Vorsorgemaßnahmen erhoben werden.

3. Die Krankengeldversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Sie zahlt bei Lohnausfall infolge Krankheit ein Taggeld von mindestens 80 Prozent des versicherten Lohnes.

Die Versicherung wird finanziert durch Beiträge in Prozenten des versicherten Lohnes, wobei die Arbeitgeber mindestens die Hälfte tragen.

Der Bund sorgt dafür, dass sich gesetzlich nicht versicherte Personen der Taggeldversicherung für Leistungen bei Krankheit oder Unfall anschliessen können.

- ² Die Behandlungsfreiheit ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Bund und Kantone sorgen für die wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel der Versicherung. Zu diesem Zweck erlassen sie Tarif- und Abrechnungsvorschriften und legen verbindliche Spitalplanungen fest.

Aufruf an die Umweltschutzorganisationen zur Anmeldung des Beschwerderechtes nach Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes

Mitte Mai 1986 ist das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) eröffnet worden. Artikel 55 USG räumt den gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens seit zehn Jahren bestehen, das Beschwerderecht ein gegen Verfügungen über die Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Anwendung dieses Artikels setzt indessen die Bezeichnung der zur Befreiung berechtigten Organisationen durch den Bundesrat voraus.

Die Umweltschutzorganisationen, die das Beschwerderecht nach Artikel 55 USG beanspruchen, sind gebeten, ihr Begehr innert 60 Tagen schriftlich beim Bundesamt für Umweltschutz, 3003 Bern, einzureichen. Dem Begehr sind die Statuten beizulegen.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Bundesrat darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschwerdeberechtigung nach Artikel 55 Absatz 1 USG erfüllt sind. Er führt eine Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen und wird diese erstmals mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlichen.

27. Mai 1986

Bundesamt für Umweltschutz

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Huber Martin, wohnhaft in D-8000 München, Alte Allee 78:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 25. April 1986 aufgrund des am 3. Februar 1986 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 9, 75 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 465 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 515 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet.

27. Mai 1986

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Vereinigung der verbandlich organisierten Vorsorgeeinrichtungen hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung für den Pensionskassenfachmann eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

27. Mai 1986

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Verfügung

über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Birmensdorf ZH, Frauenfeld, Kaiseraugst, Killwangen-Spreitenbach, Rapperswil, Rüti ZH, St. Gallen, Weinfelden, Wettingen

vom 7. Mai 1986

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹⁾
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

7. Mai 1986

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Latscha

1283

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1986
Date	
Data	
Seite	303-310
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 008

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.